

Die Krux mit der nicht strafbaren Konsum-Vorbereitung

Artikel 19b, Betäubungsmittelgesetz: Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist **nicht strafbar**.

Einziger Sinn und Zweck einer nicht strafbaren Konsumvorbereitung ist, dass die Polizei kein Strafverfahren einleiten muss, resp. darf, solange nicht öffentlich konsumiert wird. Weitere Übersichten und Informationen finden Sie unter www.hanfmuseum.ch/politik

